



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

10 Ämter für Forstwirtschaft

Nachrichtlich: untere Naturschutzbehörden
LV Berlin - Brandenburg e. V. der Vereinigung der Freizeitreiter
in Deutschland e.V.
LV Pferdesport Berlin - Brandenburg e. V.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Hey
Gesch.Z.: 41-80302.15+8#50459/2006
Hausruf: (0331) 866-7387
Fax: (0331) 27548-7387
Internet: www.mluv.brandenburg.de
Elke.Hey@MLUV.Brandenburg.de

Potsdam, den 25. September 2006

Verwaltungsverfahren zur Wegesperrung für die Betretensart Reiten/Gespannfahren

Im Ergebnis eines Gespräches mit dem Landesverband Berlin - Brandenburg e. V. der Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e.V. und dem Landesverband Pferdesport Berlin - Brandenburg e. V. möchte ich Ihnen nachfolgende Handlungsempfehlungen zur Kenntnis geben. Ich bitte sie um Beachtung bei zukünftigen Sperrverfahren. Die beiden genannten Landesverbände werden ihre Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens informieren.

Brandenburg möchte sich bei Politik, Verbänden, Wirtschaft und Medien als „Pferdeland“ präsentieren. Bei 30.000 Großpferden, die in Brandenburg derzeit statistisch erfasst sind, wären dies demzufolge 7.500 bis 10.000 Arbeitsplätze rund ums Pferd, vor allem in den rund 600 Pferdehöfen, aber auch bei Touristikern, bei Futtermählern oder Handwerkern. Die Pferdehöfe wiederum sind die Basis für etwa 360 Reit- und Fahrvereine mit rund 10.000 Mitgliedern. Diese Entwicklung stellt auch die unteren Forstbehörden vor eine neue Herausforderung. Ihnen obliegt es in den Wäldern aller Eigentumsarten die verschiedenen Gruppen der Erholungssuchenden und Freizeitnutzer so zu lenken, dass es den Waldbesitzern möglich bleibt, eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu betreiben und das Ökosystem Wald nicht überbelastet wird. Eine Aufgabe, die nicht ohne Kompromisse durch alle Beteiligten zu lösen ist. Die Maßnahmen der Forstbehörden dazu stehen besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Deshalb ist es notwendig, dass alle Ämter für Forstwirtschaft (ÄfF) einer einheitlichen Handlungsweise folgen, wobei letztendlich immer die Entscheidung nach der Einzelfallprüfung getroffen werden muss.

Dienstgebäude

<input type="checkbox"/> Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam
<input checked="" type="checkbox"/> Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam
<input type="checkbox"/> Spornstraße / Lindenstraße	14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98

1 Präventive Maßnahmen

Zum Management der Benutzung von Waldwegen gehört nicht nur die behördliche Sperrung als Konsequenz aus Interessenskonflikten. Vielmehr sollten die unteren Forstbehörden durch Beratung über vorbeugende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Waldbesitzern, Pferdehöfen, Pferdehaltern, Tourismusverbänden und Gemeinden sich abzeichnende Konflikte im Vorfeld erkennen und die Beteiligten auf folgende Möglichkeiten zur Lösung hinweisen:

- Privatrechtliche Verträge zwischen Waldbesitzer und Pferdehof zur Instandhaltung der genutzten Waldwege.
- Markierung von Reiterrundwegen zur Orientierung im Gelände und Reiterlenkung. Zuständig dafür ist die untere Naturschutzbehörde analog der Markierung von Wanderwegen. Die unteren Naturschutzbehörden können die Ausführung z. B. an die Reiterverbände übertragen. Wie bei Wanderwegen ist die Markierung der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Diese Markierungen bedeuten nicht, dass andere Waldwege nicht beritten werden dürfen. Viele Reiter werden jedoch einer Orientierungshilfe folgen, so dass nicht markierte Waldwege weniger beritten werden.
- Information der Reiterverbände über die vorgesehene Markierung von Wanderwegen nach § 51 BbgNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbeziehung in die Planung.

2 Sperrverfahren für die Betretensart Reiten/Gespannfahren

Grundsätzliche Anlässe für eine Waldsperrung nach Waldsperrungsverordnung sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Zusammenstellung fasst die derzeit relevanten Gründe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG - Gründe des Waldschutzes, Forstschutzes einschließlich Naturschutz	
zeitlich begrenzt	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Waldbrandgefahr (Stufen III/IV) • Artenschutz (z. B. Horstschutzzonen, Brut-, Niststandorte vgl. §§ 33 und 34 BbgNatSchG)
ganzjährig	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen zum Schutz von Natur, Biotopen und/oder Arten vgl. BbgNatSchG (z. B. Schutzgebietsverordnungen, NatPVO-Gesetz, erosionsgefährdete Standorte, gesetzlich geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG) • Artenschutz (z. B. streng geschützte (Tier-)arten)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wildruhezonen
--	---

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG - Gründe der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft	
zeitlich begrenzt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegebau ▪ Holzernte, Holzrückung ▪ Hauptabfuhrweg, saisonal genutzt
ganzjährig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptabfuhrweg, ganzjährig genutzt

§ 18 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG - Gründe des Schutzes der Waldbesucher	
zeitlich begrenzt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugangswege zu Badestellen, Ausflugszielen mit hohem Besucherverkehr
ganzjährig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (über-)regionale Wanderwege ▪ Europawanderwege ▪ (über-)regionale Fernradwege ▪ Wege entlang von Seeufern/Hängen mit besonders hohem Besucherverkehr ▪ Wege in Erholungswäldern mit besonders hohem Besucherverkehr

Bei der Durchführung der Sperrverfahren sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Sperrungen sind nur im öffentlichen Interesse zulässig.
- Der Umfang der zur Sperrung vorgesehenen Wege ist auf ein regionales übersichtliches Gebiet zu beschränken (z. B. Oberförsterei).
- Die Sperrungen sind bezogen auf den Weg zeitlich zu begrenzen, maximal 10 Jahre.
- Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden, Ämter, Landkreise und kreisfreien Städte. Die öffentliche Auslegung selbst beginnt üblicherweise 2 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt für einen Monat. Die Auslage der gesamten Unterlagen hat in der betroffenen Dienststelle des Amtes für Forstwirtschaft (Oberförsterei) zu erfolgen.
- Als Service empfiehlt sich eine Veröffentlichung auf der Homepage des AfF. Die hierzu eingestellten Karten müssen neben den Forstorten auch die Topografie, Gewässer und das Wegenetz deutlich erkennen lassen und ausdrückbar sein. Die zur Sperrung vorgesehenen Wege sind farblich hervorzuheben.
- Im Auslegungsverfahren sind die pauschalen Gründe der Sperrung lt. obiger Tabelle durch eine Beschreibung des vorliegenden Konflikts für jeden Weg zu untersetzen.

Es wird empfohlen, in der Planungsphase von Sperrvorhaben den Landesverband der Freizeitreiter Brandenburg und den Landesverband Pferdesport Berlin – Brandenburg als beratende Partner einzubeziehen.

3 Reiten/Gespannfahren in ausgewiesenen Schutzgebieten

Das Reiten und Gespannfahren in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten sowie dem Nationalpark regelt die jeweilige Schutzgebietsverordnung oder -bekanntmachung oder das Nationalparkgesetz. Für die Sperrung von Wegen bzw. deren Kenntlichmachen im Wald sind die unteren Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte (z. B. Großschutzgebietsverwaltungen) zuständig.

Im Auftrag

Elke Hey